

§ 3

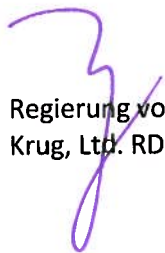
- (1) Diese Vereinbarung wird rückwirkend zum 1. Dezember 2014 geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4

- (1) Es bestehen keine Vereinbarungen, die über den Inhalt dieses Vertrags hinausgehen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für eine Abänderung dieser Vereinbarung über die Schriftform.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt und die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die der vormaligen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

Bayreuth, den 21.5.15

Coburg, den


Regierung von Oberfranken
Krug, Ltd. RD

Landkreis Coburg
Michael Busch, Landrat